

# Haushaltssatzung der Stadt Rietberg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Rietberg mit Beschluss vom 12.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	64.326.760 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	64.711.060 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	59.685.590 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	57.931.560 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.423.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	27.557.550 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.400.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	600.000 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf  
10.400.000 EUR  
festgesetzt.

## § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **7.266.710 EUR** festgesetzt.

## § 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **384.300 EUR** festgesetzt.

## § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **6.000.000 EUR** festgesetzt.

## § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- |  |          |
|--|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 280 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 425 v.H. |

- |                             |                 |
|-----------------------------|-----------------|
| <b>2. Gewerbesteuer auf</b> | <b>414 v.H.</b> |
|-----------------------------|-----------------|

## § 7

entfällt

## § 8

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO nichterheblich.

Als nichterheblich gelten außerdem

- Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die durch die Verwendung über- oder außerplanmäßiger zweckgebundener Zuwendungen (Zuweisungen, Zuschüsse, Spenden odgl.) entstehen,
- die am Ende des Vorjahres noch verfügbaren Bestände der Schulbudgets, die den Schulen im laufenden Haushaltsjahr als überplanmäßige Aufwendungen bereitgestellt werden,
- Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen bis zu einem Betrag von 30.000 €, die entgegen der Veranschlagung nicht als Auszahlung aus der Investitionstätigkeit sondern als Aufwand – oder umgekehrt – zu verbuchen sind, sofern bei der gegenüber stehenden Position des anderen Teilplans entsprechende Einsparungen erzielt werden.

(2) Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 13.000 EUR überschreiten.